

## HINWEISE ZUR ERTEILUNG EINER BESTÄTIGUNG ÜBER DIE STIMMENZÄHLUNG GEMÄß § 129 ABS. 5 DES AKTIENGESETZES (AKTG)

Nach § 129 Abs. 5 AktG kann der Abstimmende von der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Tag der Hauptversammlung eine Bestätigung darüber verlangen, ob und wie seine Stimme gezählt wurde. Die Gesellschaft hat die Bestätigung gemäß den Anforderungen in Art. 7 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 5 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 zu erteilen.

Die Abstimmenden können **bis zum 11. August 2026, 24:00 Uhr (MESZ)** die entsprechende Bestätigung von der Gesellschaft verlangen.

Fulda, im Mai 2026

**KAP AG**

Vorstand